ZIMMERMANN

W. Zimmermann GmbH & Co. KG - Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand März 2020)

1. Allgemeines:

a) Für Verkauf und Lieferung unserer Waren gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

b) Die AGB gelten nicht im Geschäftsverkehr zu Verbrauchern.

c) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den AGB im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Auftragsannahme:

a) Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungs- und Liefermöglichkeit und sind nicht rechtsverbindlich.

b) Der Käufer ist zwei Wochen an seinen Auftrag bzw. seine Bestellung gebunden.

c) Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind (Auftragsbestätigung). Telefonische und mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

d) Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Käufer nicht innerhalb von acht Tagen widerspricht.

e) Farbige Ware wird von uns in Normalfärbung geliefert. Wenn der Käufer höherer Farbechtheitswerte wünscht, müssen die geforderten Farbechtheiten in der Bestellung schriftlich angegeben und in unserer Auftragsbestätigung enthalten sein.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

a) Alle Preise verstehen sich netto, ausschließlich Verpackung, ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, sonstige Steuern, Zölle, Abgaben und Bankgebühren.

b) Unsere Preise haben die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Gestehungskosten zur Voraussetzung. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zurFertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu berechnen. Der Käufer ist in diesem Fall nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex für Deutschland) zwischen Bestellung und Lieferung um mehr 20 % übersteigt.

c) Die Zahlung hat gemäß den mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen durch Überweisung zu erfolgen. Andere Zahlungsarten sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig. Sämtliche Zahlungen sind vom Käufer kostenfrei zu leisten. Mit der Zahlungsart verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

d) Der Wareneingang beim Käufer hat auf das vereinbarte Zahlungsziel keinen Einfluss. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 9 % zu erheben. Wir sind ferner berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen weitere Lieferungen vom Eingang der fälligen Beträge abhängig zu machen oder ohne Nachfriststellung weitere Lieferungen abzulehnen sowie Schadenersatz zu fordern und die sofortige Bezahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen.

e) Tritt der Käufer vor der Lieferung mit unserem Einverständnis vom Vertrag zurück, so sind 25 % des Netto-Kaufpreises als Abstandssumme zu zahlen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

f) Der Käufer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen uns aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

4. Liefertermin und -umfang:

a) Lieferung und Versand erfolgen ab Werk sowie auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Ware reist auch dann auf Gefahr des Käufers, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

c) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, behördliche Maßnahmen, Währungsänderungen oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Eine Verlängerung der Lieferzeit tritt nicht ein, wenn die Verzögerung durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

d) Bestellungen auf Abruf sind spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen. Wird vertragsgemäß versandfertig gestellte Ware vom Käufer zurückgestellt, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

e) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Die von uns bestätigen Mengen können bei der Auslieferung um 15 % über- oder unterschritten werden, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Der Käufer bezahlt in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während des Liefertermins vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

f) Die derzeitige Ausbreitung des Corona-Virus ist höhere Gewalt. Im Falle von Verzögerungen, die auf dem sich derzeit ausbreitenden Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) beruhen, steht uns ein Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Liefertermine zu. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Verzögerungen darauf beruhen, dass Materiallieferungen nicht zu dem geplanten Termin erfolgen können, oder, ob eigene Beschäftigte durch Erkrankung/Quarantänemaßnahmen am Corona-Virus (COVID-19-Erkrankungen) ausfallen. Dies gilt auch für Verzögerungen, die darauf beruhen, dass wir nicht erkrankte Beschäftigte unter dem Gesichtspunkt gebotener Vorsicht nicht einsetzen, weil eine Erkrankungs- oder Ansteckungsgefahr aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht auszuschließen ist und/oder dies von offiziellen Stellen empfohlen wird." Das Gleiche gilt bei Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Einreiseverboten o.ä..

5. Gelangensbestätigung bei Lieferung ins Ausland

a) Bei Lieferungen ins Ausland ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich eine Bestätigung zukommen zu lassen, dass der Gegenstand der Lieferung ins Ausland gelangt ist (Gelangensbestätigung).

b) Wird die übersandte Gelangensbestätigung von der deutschen Finanzverwaltung nicht akzeptiert, um die Lieferung von der Umsatzsteuer zu befreien, ist der Käufer auf Verlangen verpflichtet, uns eine nach unseren Vorgaben geänderte Gelangensbestätigung zu übersenden.

c) Kommt der Käufer den vorgenannten Pflichten nicht nach, ist er uns gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

6. Mängelrechte:

a) Die Mängelrechte des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche nach 7. a).

b) Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach der Ablieferung oder, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang untunlich ist, nach der bestimmungsgemäßen Verwendung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Entdeckt der Käufer einen Mangel, hat er die Ware zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

c) Rücksendungen von beanstandeter Ware sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Nicht vereinbarte Warenrücksendungen begründen für uns keine Aufbewahrungspflicht.

d) Wir leisten für Mängel unserer Ware nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ware. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

7. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung:

a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

b) Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt.

d) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugsschaden auf 5 % des Wertes der Lieferung oder Leistung.

e) Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Schutzrechte und Geheimhaltung

a) Der Käufer informiert uns unverzüglich, wenn er beim DPMA Schutzrechte (z. B. Patent oder Gebrauchsmuster) für ein Produkt anmeldet, welches die von uns gelieferte Ware oder unser Know-How verwendet.

b) Sämtliche Informationen und Daten, die wir dem Käufer überlassen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt ungeachtetdes Mediums, durch welches die Informationen und Daten überlassen werden.

c) Entwürfe, Zeichnungen und Musterungen bleiben unser Eigentum. Sie sind auf Verlangen herauszugeben.

9. Sicherungsrechte:

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum; er darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungsrechte gemäß diesem und den folgenden Absätzen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

b) Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder das Abhandenkommen der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat ferner den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie des eigenen Geschäfts- bzw. Wohnsitzwechsel hat der Käufer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

c) Der Käufer darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verwerten, wenn er mit seinem Kunden kein wirksames Abtretungsverbot seines daraus resultierenden Vergütungsanspruchs vereinbart oder diesen im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten hat; er darf diese Forderungen gegen Dritte in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % weder abtreten, noch verpfänden, noch mit ihr gegen andere Forderungen aufrechnen. Unter Verwertung verstehen wir die Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit einer fremden Sache sowie die Weiterveräußerung der Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand.

d) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt uns dieser bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seines Vergütungsanspruchs alle Forderungen ab, die ihm durch die Verwertung unserer Ware gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir sind berechtigt, die Verwertungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sowie die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Käufer hat uns in diesem Falle unverzüglich alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Dritten unverzüglich die Abtretung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Käufer die erfolgte Abtretung auch selbst anzuzeigen.

e) Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Entsteht hierdurch eine neue Sache, so räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der neuen Sache unseren noch unbeglichenen Rechnungsbetrag (brutto) zzgl. 10 % übersteigt. Wird der Käufer zunächst Eigentümer der neuen Sache, übertragt er uns zur Sicherung all unserer Forderungen gegen ihn schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im entsprechenden Verhältnis.

f) Die vorstehenden Sicherungsrechte werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als deren Wert unsere Gesamtforderung (Rechnungsbetrag brutto zzgl. Nebenforderungen) um mehr als 10 % übersteigt.

g) Wird uns nach Vertragsabschluss Ungünstiges über die Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt, so sind wir berechtig, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Käufer Vorauszahlung, Bürgschaft oder Sicherheit zu verlangen.

10. Schlussbestimmungen:

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b) Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz.

c) Gerichtsstand ist bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

d) Sollte der Vertrag mit dem Käufer einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

03/2020

ZIMMERMANN

W. Zimmermann GmbH & Co. KG - Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (Vertragspartner). Die AGB gelten nicht im Geschäftsverkehr zu Verbrauchern.

b) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den AGB im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

c) Jede Abweichung von unseren AGB bedarf unserer Zustimmung. Durch die Abänderung einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

d) Durch die Auftragsannahme erkennt der Vertragspartner unsere Einkaufsbedingungen in vollem Umfang an.

2. Bestellung und Lieferung

a) Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in Textform erteilt wurden. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen. Wir sind an unsere Bestellung nur gebunden, wenn diese spätestens fünf Werktage (ohne Samstag) nach ihrem Eingang beim Vertragspartner von diesem bestätigt wird.

b) Im Einzelfall von uns beigefügte Unterlagen sind für die Bestellung maßgeblich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Vertragpartner an, dass er sich durch Einsicht in die Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nur Garne und Materialien zu liefern, die gemäß Öko-Tex Standard 100 Produktklasse I zertifiziert sind und keine Stoffe enthalten, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in der Kandidatenliste mit „substances of very high concern“ (SVHC-Stoffe) gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) veröffentlich wurden. Die Kandidatenliste kann auf der Internetseite der ECHA unter http://echa.europa.eu eingesehen werden.

d) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist vom Vertragspartner verbindlich einzuhalten und wird vom Tag der Bestellung an gerechnet. Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich ist, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen und einen neuen Liefertermin zu vereinbaren.

e) Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.

3. Versand und Verpackung

a) Der Versand und die Verpackung der von uns bestellten Ware erfolgen auf Kosten des Vertragspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle, die Erfüllungsort ist.

b) Die Verpackung muss transportsicher sein und der jeweils gültigen Verpackungsverordnung entsprechen. Der Umfang der Verpackung muss auf das notwendige Maß beschränkt werden und ist auf Verlangen für uns kostenfrei zurückzunehmen.

c) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell-Nummer und die Lieferanten-Nummer enthält. Frachtbriefe müssen die gleichen Angaben enthalten und mit dem Lieferschein übereinstimmen.

d) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart wurde. Die durch Teillieferungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

4. Mängelrechte und Haftung

a) Der Vertragspartner steht für die Beschaffung der Lieferung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

b) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaß-nahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

c) Beim Transport beschädigte Waren berechtigen uns zur Annahmeverweigerung.) Rücksendungen beanstandeter Waren und Ersatzlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

d) Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

e) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle erforderlich, trägt der Vertragspartner hierfür die Kosten.

f) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist der Schadenersatz dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehbar war. Dies gilt nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden.

h) Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Fall ist der Vertragspartner auch verpflichtet, uns Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

5. Nutzungsrechte, Schutzrechte und Geheimhaltung

a) Von uns im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellte Unterlagen und sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die Gegenstände sind uns nach Erledigung des Auftrages auf Verlangen frei Haus auszuliefern. Solange sich die Gegenstände im Gewahrsam des Vertragspartners befinden, sind sie auf dessen Kosten gegen Untergang oder Abhandenkommen zu versichern.

b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die nach unseren Unterlagen speziell angefertigte Ware nicht anderen Kunden anzubieten und zu liefern.

c) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch seine Lieferung und die Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Lizenz vom Inhaber des jeweiligen Rechts zu besorgen und uns ein Nutzungsrecht zu verschaffen.

d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie Know-How dürfen Dritten nicht zugängig gemacht werden.

6. Rechnung und Zahlung

a) Für jede Lieferung ist uns eine gesondert Rechnung zu erstellen, welche die Bestell-Nummer und die Lieferanten-Nummer enthält.

b) Die Bezahlung durch uns erfolgt erst nach vollständiger und mangelfreier Erbringung der Leistung des Vertragspartners sowie nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

c) Für die Berechnung der Skontofrist ist der Eingangstag der Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle maßgebend. Geht die entsprechende Rechnung bei uns erst später ein, so ist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

d) Die Bezahlung der Rechnung durch uns bedeutet keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

e) Unsere Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Vertragspartner. Dieser ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

7. Unvorhergesehene Betriebsstörungen

a) Störungen in unserem Betrieb infolge von höherer Gewalt, Streik oder Rohstoffmangel, die für uns im Zeitpunkt der Bestellung nicht vorhersehbar waren und die außerhalb unseres Willens liegen, berechtigen uns, die Annahme und die Bezahlung der Ware für die Dauer der Betriebsstörung hinauszuschieben.

b) Bei Sukzessivlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind wir bei den vorstehenden Betriebsstörungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn die Ver- wendung der zur liefernden Waren für uns dauerhaft nicht mehr möglich sein sollte.

c) Über solche Betriebsstörungen werden wir unseren Vertragspartner unverzüglich informieren.

8. Schlussbestimmungen

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz.

c) Sollte der Vertrag einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.